

4. Änderung der Entgeltordnung zur Nutzung kommunaler Einrichtungen in der Gemeinde Wandlitz

Auf Grund des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) [Artikel 1 KommRRefG] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 17.02.2011 mit Beschluss – Nr. BV-GV/2004-0250-4 folgende 4. Änderung der Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden neu aufgenommen:

Von einer Berechnung von Entgelt kann teilweise abgesehen oder ganz verzichtet werden, wenn

- die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt;
- es sich um Informations-, Bildungs-, Prüfungs- und Festveranstaltungen ortsansässiger Bildungs- und Kindereinrichtungen handelt;
- die Nutzung für Benefizveranstaltungen zugunsten gemeindlicher Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist;
- dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung geboten ist.

Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, 18.02.2011

gez. Tiepelmann
Bürgermeister